

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Wissenschaftliche Einrichtung „Institut für Familienunternehmen – Ostwestfalen-Lippe (iFUn)“ der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 2. November 2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 574), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) haben die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Familienunternehmen – Ostwestfalen-Lippe (iFUn) beschlossen.

§ 1

Name und Rechtsstellung

Das Institut für Familienunternehmen (iFUn) – Ostwestfalen-Lippe an der Universität Bielefeld ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld.

§ 2

Aufgaben

(1) Aufgabe des Instituts ist es, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche, rechtliche und kulturelle Zusammenhänge in Familienunternehmen und eigentümergeführten Unternehmen disziplinär wie interdisziplinär zu erforschen, die Ergebnisse dieser Forschungen sowohl an die Scientific Community als auch an die regionale Wirtschaft auf verschiedenen Ebenen weiterzugeben sowie wissenschaftliche Beratung und Fortbildung zu betreiben. Das Institut bildet eine Querstruktur zu den Professuren der beiden Trägerfakultäten sowie zu Professuren anderer Fakultäten der Universität Bielefeld, die über Familienunternehmen forschen, und bündelt damit themenbezogene Forschungsaktivitäten unterschiedlicher Provenienz. Die Arbeit des Instituts ist gekennzeichnet einerseits durch die professor- und fakultätsübergreifende Verbindung verschiedener (Teil-)Disziplinen sowie andererseits durch die Zusammenarbeit mit regionalen Unternehmen. Die wissenschaftliche Unabhängigkeit und Neutralität des Instituts ist zu wahren.

(2) Das Institut nimmt die Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung regionaler Problemstellungen und längerfristiger Entwicklungsperspektiven der Zusammenarbeit wahr. Erforscht werden beispielsweise Aspekte wie: betriebswirtschaftliche, managementbezogene, rechtliche, historische, soziologische wie sozialpsychologische sowie ethisch-moralische Fragestellungen. Die Forschungsaspekte werden regelmäßig überprüft sowie den Forschungsinteressen und den Umweltentwicklungen angepasst.

(3) Das Institut dient der Zusammenarbeit der beiden Fakultäten, der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie der interessierten regionalen Unternehmen, der fokussierten Forschung sowie der Verbesserung des allgemeinen Wissens- und Informationsstandes über die oben genannten einzelwissenschaftlichen wie sonstigen Fragen insbesondere durch gezielte Veröffentlichungen, Workshops und Tagungen regionaler wie überregionaler Art.

(4) Das Institut arbeitet mit allen interessierten Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultäten für Wirtschaftswissenschaften und für Rechtswissenschaft sowie allen anderen Fakultäten der Universität Bielefeld wie auch anderen verwandten wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Instituts können die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld sein, die sich mit den Institutsaufgaben nach § 2 beschäftigen.

(2) Mitglieder des Instituts können die am Institut direkt oder einem an dem Institut beteiligten Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zugeordneten Mitglieder der Gruppen der akademischen und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der dort als Hilfskräfte tätigen Mitglieder der Gruppe der Studierenden sein, sofern sie mit den Institutsaufgaben nach § 2 beschäftigt sind.

(3) Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Bielefeld, die sich mit den Institutsaufgaben nach § 2 beschäftigen, kann der Vorstand auf Antrag für die Dauer der Mitarbeit die Rechte eines Mitglieds verleihen.

(4) Vertreterinnen und Vertretern der die Professur „Führung von Familienunternehmen“ stiftenden Organisationen und Personen sowie Vertreterinnen und Vertretern von Unternehmen, die besonders eng mit dem Institut zusammenarbeiten, kann der Vorstand für die Dauer der Mitarbeit die Rechte eines kooptierten Mitglieds (ohne Stimmrecht) verleihen.

(5) Der Vorstand entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 bis 3 sowie über Kooptationen nach Absatz 4.

(6) Eine Mitgliedschaft endet mit dem Ende der aktiven Mitarbeit. In Zweifelsfällen entscheidet über die Mitgliedschaft der Vorstand.

§ 4 Organe

Die Organe des Instituts sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das geschäftsführende Direktorium, gegebenenfalls eingerichtete Abteilungen und der Beirat.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

(1) In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Institutsmitglieder einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlungen werden von der geschäftsführenden Direktorin bzw. vom geschäftsführenden Direktor oder von deren jeweiliger Stellvertreterin respektive jeweiligem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mindestens zehn Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung und möglichst aller Beratungsunterlagen schriftlich einzuladen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, den Geschäftsbereich des Instituts und die Geschäftsführung betreffenden Fragen erörtern und Empfehlungen an den Vorstand aussprechen.

(5) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. In der Mitgliederversammlung können Anträge für die Tagesordnung nur mit Zustimmung von einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Inhaberin oder dem Inhaber der Professur „Führung von Familienunternehmen“ sowie vier weiteren Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (je zwei aus der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät für Rechtswissenschaft), zwei Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (jeweils eines aus jeder Fakultät) sowie mit beratender Stimme jeweils zwei Mitgliedern der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (jeweils eines aus jeder Fakultät) und der Studierenden (jeweils eines aus jeder Fakultät). Die jeweilige Inhaberin oder der jeweilige Inhaber der Professur „Führung von Familienunternehmen“ ist geborenes Mitglied. Die restlichen Vorstandsmitglieder werden jeweils in den Fakultätskonferenzen nach Gruppen getrennt von den Mitgliedern und aus dem Kreis der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 bis 3 gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Vorstand leitet das Institut. Er berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- die Beschlussfassung über die Forschungsplanung und die Durchführung von Forschungsprojekten;
- die Beratung des Haushaltsentwurfes und die Entscheidung über die Verwendung der dem Institut gegebenenfalls zur Verfügung stehenden Personal-, Finanz- und Sachmittel;
- Vorschläge zu Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts;
- Vorschläge zur Durchführung von Workshops und Tagungen;
- Vorschläge für die Zusammensetzung des Beirates.

Der Vorstand legt jährlich einen Bericht vor, der den Fakultätskonferenzen zur Stellungnahme zugeleitet wird.

§ 7

Das geschäftsführende Direktorium

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor zur geschäftsführenden Direktorin oder zum geschäftsführenden Direktor sowie zwei Professorinnen oder zwei Professoren zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor bildet gemeinsam mit den Stellenvertreterinnen oder den Stellvertretern das geschäftsführende Direktorium. Die jeweilige Inhaberin oder der jeweilige Inhaber der Professur „Führung von Familienunternehmen“ ist geborenes Mitglied des geschäftsführenden Direktoriums. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sollen jeweils zu Hälfte aus der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät für Rechtswissenschaft kommen.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor vertritt das Institut innerhalb der Fakultäten und nach außen sowie führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er führt den Vorsitz im Vorstand und beruft dessen Sitzungen ein. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstandes und dem Beirat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 8

Abteilungen

(1) Das Institut kann sich in Abteilungen gliedern. Die Abteilungen können inhaltlich, aber auch projektbezogen gebildet werden. Abteilungen können vom Vorstand, auch auf Antrag der Mitglieder, eingerichtet werden. Die Leitung einer Abteilung kann nur von einem Mitglied des Instituts wahrgenommen werden.

(2) Die Abteilung legt jährlich einen Bericht vor, der dem iFUn-Vorstand zur Stellungnahme zugeleitet wird.

§ 9

Der Beirat

(1) Der Beirat für das Institut berät den Vorstand in allen Fragen der Arbeit. Er hat das Recht auf Auskunft über alle wissenschaftlichen und finanziellen Belange des Instituts. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Anregungen zu neuen Forschungsschwerpunkten sowie Tagungen und Workshops,
- Stellungnahme zu Forschungsplanungen und Forschungsergebnissen,
- Vermittlung von Kontakten zu Unternehmen und Unternehmern sowie zu anderen wissenschaftlichen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität Bielefeld,
- Vergabe von Stipendien u. Ä.

(2) Dem Beirat für das Institut gehören an:

- a) Jeweils eine von den jeweiligen Fakultätskonferenzen entsandten Vertreterinnen oder Vertreter der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät für Rechtswissenschaft, die gleichzeitig keine Mitglieder des Vorstands sind,
- b) je eine Vertreterin oder ein Vertreter jedes Stifters des Lehrstuhls „Führung von Familienunternehmen“,
- c) ggf. bis zu drei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des In- und Auslandes, die dem Institut nicht angehören, sowie
- d) ggf. bis zu drei weiteren Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger aus Familienunternehmen und/oder eigentümergeführten Unternehmen.
- e) Nach Auslaufen der Stiftung wird b) und d) ersetzt durch: „bis zu zehn Vertreterinnen oder Vertreter von Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern aus Familienunternehmen und/oder eigentümergeführten Unternehmen vorwiegend aus Ostwestfalen-Lippe“.

Für die unter d) und e) Genannten hat das geschäftsführende Direktorium ein Vorschlagsrecht. Die Fakultätskonferenzen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät für Rechtswissenschaft wählen aus den ihr unterbreiteten Vorschlägen zu d) und e) die Mitglieder des Beirates für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die unter b) angesprochenen Mitglieder sind aufgrund ihrer Stifterfunktion für die Dauer ihrer Stiftung geborene Beiratsmitglieder.

(3) Der Beirat wählt aus seinem Kreis für die Dauer von drei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende fungiert als Kontaktperson zur geschäftsführenden Direktorin oder zum geschäftsführenden Direktor.

(4) Der Beirat tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitglieder des Vorstandes des Instituts nehmen an den Sitzungen des Beirates beratend teil.

§ 10
Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschließen die Fakultätskonferenzen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät für Rechtswissenschaft einvernehmlich.

§ 11
Gründungsvorstand und Inkrafttreten

(1) Das Institut löst mit Inkrafttreten dieser Satzung das an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bestehende Institut gleichen Namens ab.

(2) Bis zur Wahl des gemeinsamen Vorstands fungiert für die Gründungsphase des Instituts ein Gründungsvorstand, bestehend aus zwei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sowie aus einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Rechtswissenschaft, jeweils von der zuständigen Fakultätskonferenz gewählt. Für den Gründungsvorstand gelten die Bestimmungen über den Vorstand entsprechend.

(3) Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Wissenschaftliche Einrichtung „Institut für Familienunternehmen – Ostwestfalen-Lippe (iFUn)“ der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 1. September 2014 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 15 S. 320) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenzen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 17. Oktober 2018 und der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 17. Oktober 2018.

Bielefeld, den 2. November 2018

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer